



Regierungsrat

Luzern, 11. Dezember 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 614**

Nummer: M 614
Eröffnet: 11.09.2018 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 11.12.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1284

Motion Graber Michèle und Mit. über die Vertretung der Fraktionen in den parlamentarischen Kommissionen

Die kantonsrätlichen Kommissionen und die Fraktionen haben ihre Grundlage in der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1). Die Bildung einer Fraktion erfordert mindestens fünf Mitglieder (§ 42 Abs. 2 KV). Die Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen (§ 41 KV) ist nur in ihren Grundzügen geregelt: Das Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30) statuiert in § 22 Absatz 1, dass die Fraktionen in der Regel im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in den Kommissionen vertreten sein sollen. Den genauen Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen legt die Geschäftsleitung Ihres Rates gestützt auf § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GOKR; SRL Nr. 31) jeweils vor Beginn einer Amtsdauer fest und unterbreitet Ihrem Rat die daraus abgeleiteten Wahlanträge für die Kommissionen.

In Nachachtung von § 5 Absatz 2 GOKR hat Ihre Geschäftsleitung im Jahr 1999 die folgenden auf die Sitzverteilung anzuwendenden Grundsätze verabschiedet und mehrmals bestätigt:

1. Jede Fraktion soll wenn möglich in allen Kommissionen vertreten sein.
2. Jedes Ratsmitglied soll mindestens über einen Kommissionssitz verfügen.
3. Für die Sitzverteilung ist die Fraktionsstärke und nicht der Wähleranteil massgebend.

Bei der letztmaligen Festlegung des Verteilschlüssels für die Zuteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen 2015 wurde Grundsatz 1 nicht mehr absolut erfüllt: Zwei Fraktionen sind seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr in allen Kommissionen vertreten (Grüne: WAK; GLP: GASK, JSK, RUEK). Die aktuelle Zuteilung ist eine Folge der Ergebnisse der Kantonsratswahlen von 2015 und der damit verbundenen Reduktion der Fraktionsgrössen von Grünen (von 9 auf 7 Sitze) und GLP (von 6 auf 5 Sitze).

Die Motion fordert, dass im Kantonsratsgesetz festzuhalten sei, dass alle Fraktionen in allen Kommissionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein müssen. Wir vertreten die Ansicht, dass die Verteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen – unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fraktionsgrössen – durch Ihren Rat geregelt werden muss, zumal sich die gesetzliche Statuierung eines bestimmten Sitzanspruchs unmittelbar auf die Konstituierung der Organe Ihres Rates auswirken würde.

Wir erachten es folglich als nicht opportun, Ihrem Rat von uns aus eine entsprechende Gesetzesänderung zu empfehlen und beantragen Ihnen deshalb die Ablehnung der Motion.